

Die nachfolgende Satzung beinhaltet bereits Vorschriften, die erst mit der IHK-Wahl 2026 gültig werden (siehe Übergangsvorschrift § 18 der Satzung). Für die laufende Wahlperiode (2021-2026) gelten insoweit noch die Regelungen der vormaligen Satzung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Stand: 2023.

Satzung

der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 09.12.2024 (Bundesanzeiger Veröffentlichungsdatum: 17.12.2024)

§ 1 Name, Sitz, Bezirk

- (1) Die IHK führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern".
- (2) Sie hat ihren Sitz in München und umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern.
- (3) ¹ Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. ² Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

- ¹ Die IHK hat die Aufgaben:
- 1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
- 2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirks zu wirken,
- 3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. ² Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere

- 1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
- 2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirks in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3 Organe

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident/die Präsidentin,
- der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

- (1) ¹ Die Vollversammlung besteht aus bis zu 99 Mitgliedern. ² Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.
- (2) ¹ Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- ² Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung insbesondere über:
- a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 IHKG),
- d) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gemäß § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 IHKG),

- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 IHKG),
- i) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 IHKG),
- j) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- I) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- m) die Änderung der Gebietseinteilung zur Bildung von IHK-Regionalausschüssen sowie die Errichtung weiterer regionaler Zusammenschlüsse.
- n) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften, die Veräußerung und Übertragung von Anteilen an Gesellschaften sowie die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften,
- o) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- p) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter/Arbeitgebervertreterinnen des Berufsbildungsausschusses,
- q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- s) Erlass einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung sowie Mustergeschäftsordnungen für das Präsidium, die Regionalausschüsse sowie deren Zusammenschlüsse und die Ausschüsse unbeschadet der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.
- (3) ¹ Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. ² Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.
- (4) ¹ Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der gesamten IHK-zugehörigen gewerblichen Wirtschaft des IHK-Bezirks. ² Sie fassen ihre Entschlüsse stets im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft, ohne sich von den Interessen einzelner Personen oder einzelner Betriebe und Betriebszweige leiten zu lassen. ³ Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ⁴ Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. ⁵ Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet.
- (5) ¹ Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. ² Ihrer Natur nach vertraulich sind insbesondere Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. ³ Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom Präsidenten/von der Präsidentin zu verpflichten.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) ¹ Die Vollversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. ² Der Präsident/Die Präsidentin kann im Einvernehmen mit dem Präsidium in begründeten Ausnahmefällen auch eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. ³ Die Vollversammlung ist von dem Präsidenten/der Präsidentin zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ⁴ Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Sitzungen der Vollversammlung und übt das Hausrecht aus. ⁵ Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die von ihm/ihr damit beauftragte Vizepräsident/Vizepräsidentin, sonst der dienstälteste Vizepräsident/die dienstälteste Vizepräsidentin, diese Aufgabe.
- (2) ¹ Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens fünf Werktage vor der Sitzung und unter Mitteilung einer Tagesordnung, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird. ² Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten/der Präsidentin mitzuteilen und zu begründen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. ³ Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Vollversammlung. ⁴ Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin aufgestellt und hat zudem alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen, sofern diese nicht rechtsmissbräuchlich sind.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) ¹ Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen. ² Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstaben a) s) dieser Satzung.
- (5) ¹ Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. ³ Sollte wegen der Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann der Präsident/die Präsidentin diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung eröffnen, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. ⁴ Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) ¹ Für die Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (einfache Mehrheit). ² Für Beschlüsse nach dieser Satzung gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegeben. ³ Bei Stimmengleichheit ist der Antrag

abgelehnt. ⁴ Änderungen der Satzung und der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

- (7) ¹ Sofern kein elektronisches Abstimmungssystem nach Absatz 7a eingesetzt wird, erfolgt die Beschlussfassung der Vollversammlung in der Regel durch Handzeichen. ² Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt. ³ Wahlen erfolgen geheim. ⁴ Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ⁵ Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten/Kandidatinnen bewerben, ist bzw. sind, sofern nichts anderes geregelt ist¹, derjenige Kandidat/diejenige Kandidatin bzw. diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt bzw. vereinigen.
- (7a) ¹ Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. ² Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten. ³ Bei Verwendung elektronischer Abstimmungssysteme erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen geheim, sofern die Vollversammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung oder unter den Vorgaben von Absatz 7 Sätze 3 und 4 eine offene Wahl beschließt.
- (8) ¹ Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. ² Ein Rederecht ist damit nicht verbunden. ³ Die Vollversammlung kann jedoch aus Gründen des Datenschutzes, schutzwürdiger Interessen der IHK oder einzelner Personen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ⁴ Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (9) Der Regionalsprecher/Die Regionalsprecherin der Wirtschaftsjunioren Oberbayern, bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) ¹ Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin zu unterzeichnen ist. ² Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem Bayerischen Wirtschaftsarchiv übergeben werden müssen. ³ Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Bayerische Wirtschaftsarchiv vorgesehenen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 5a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) ¹ Mitglieder der Vollversammlung können ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, es sei

-

¹ Siehe § 23 Abs. 3 Satz 3 der IHK-Wahlordnung

denn, es liegt ein entgegenstehender Beschluss des Präsidenten/der Präsidentin vor. ² Der Anwesenheit am Versammlungsort sollte im Zweifel Vorrang eingeräumt werden. ³ Der Präsident/Die Präsidentin kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. ⁴ Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung findet ausschließlich in Präsenz statt.

- (2) ¹ Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. ² Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. ³ Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) ¹ In Sitzungen nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. ² Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 5 Abs. 4 der Wahlordnung der IHK geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 7a durchgeführt werden.
- (5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 3 entscheidet der Präsident/die Präsidentin darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gemäß § 5 Abs. 8 herzustellen ist.
- (6) Für Teilnehmende mit beratender Stimme gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend ihrer Rechte.

§ 5b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

- (1) ¹ Sitzungen der Vollversammlung dürfen über das Internet zugänglich gemacht werden. ² Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident/die Präsidentin vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. ³ Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. ⁴ Der Präsident/Die Präsidentin hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen.
- (2) ¹ Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. ² Der Präsident/Die Präsidentin hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. ³ Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu

unterbrechen. ⁴ Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 6 Präsidium

- (1) ¹ Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens acht, höchstens vierzehn Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen; zwei der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden von den Regionalausschussvorsitzenden (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b) der Wahlordnung) direkt aus ihrem Kreis, die übrigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen aus der Mitte der Vollversammlung (§ 1 Abs. 3 Buchstaben a) bis c) der Wahlordnung) vorgeschlagen. ² Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt; über die Vorschläge der Regionalausschussvorsitzenden gemäß Satz 1 stimmt die Vollversammlung gesondert ab.³ Wiederwahl der Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.
- (2) ¹ Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor. ² Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.
- ³ Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:
- a) die Berufung von ständigen Mitgliedern fest eingerichteter Fachgremien zur Überprüfung der besonderen Sachkunde gemäß §§ 36, 36a GewO,
- b) die Nachberufung von Mitgliedern der von der Vollversammlung eingerichteten Ausschüsse,
- c) den Erlass von Prüfungssatzungen auf dem Gebiet der Sach- und Fachkunde,
- d) den Erlass von Regelungen zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr,
- e) die Errichtung von Ehrengerichten und Schiedsgerichten,
- f) die Berufung der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten.
- ⁴ Die Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung über die vom Präsidium nach Buchstaben a) f) gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) ¹ Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Abs. 2 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. ² Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten. ³ Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte errichten und hierfür aus der Vollversammlung Mitglieder berufen.

- (4) Der Präsident/Die Präsidentin beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz.
- (4a) ¹ Mitglieder des Präsidiums können ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, es sei denn, es liegt ein entgegenstehender Beschluss des Präsidenten/der Präsidentin vor. ² Der Präsident/Die Präsidentin kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. ³ Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. ⁴ § 5 Abs. 7a Sätze 1 und 2, § 5a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹ Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴ Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. ⁵ Satz 4 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 1.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums während der Wahlperiode wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten eine Nachwahl durchgeführt; diese erfolgt für den Rest der Amtsdauer.
- (7) Das Präsidium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums durch die Vollversammlung.
- (8) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. ² Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet. ³ Die Mitglieder des Präsidiums haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.
- (9) ¹ Über die Sitzungen des Präsidiums und die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin zu unterzeichnen ist. ² § 5 Abs. 10 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Präsident/Präsidentin

- (1) ¹ Der Präsident/Die Präsidentin ist Vorsitzender/Vorsitzende von Vollversammlung und Präsidium sowie Sprecher/Sprecherin der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk. ² Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen unterstützen den Präsidenten/die Präsidentin in seiner/ihrer Amtsführung.
- (2) Der Präsident/Die Präsidentin wird bei Verhinderung durch den von ihm/ihr beauftragten Vizepräsidenten bzw. die von ihm/ihr beauftragte Vizepräsidentin, sonst durch den dienstältesten Vizepräsidenten/die dienstälteste Vizepräsidentin vertreten.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin

- (1) ¹ Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft verdiente Persönlichkeiten als Ehrenmitglieder zuwählen. ² Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) ¹ Die Vollversammlung kann einen früheren Präsidenten/eine frühere Präsidentin zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernennen. ² Dieser/Diese hat das Recht, an allen Sitzungen der Vollversammlung der IHK mit beratender Stimme teilzunehmen

§ 9 Ausschüsse

- (1) ¹ Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. ² Sie beruft dabei für die Dauer ihrer Wahlperiode die Mitglieder und kann, vorbehaltlich abweichender Regelungen, auch Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. ³ Für Nachberufungen von Mitgliedern in der laufenden Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe b). ⁴ Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. ⁵ Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet. ⁶ Die Mitglieder der Ausschüsse haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.
- (2) ¹ Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. ² Sie sind berechtigt, sich im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (3) ¹ Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. ² Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin und von ihnen beauftragte Personen sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. ³ Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben die Möglichkeit, Gäste und Referenten/Referentinnen hinzuzuziehen.
- (3a) ¹ Der/Die Vorsitzende entscheidet über die Form der Sitzung. ² Er/Sie kann dabei Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. ³ Er/Sie kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. ⁴ Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 2 oder 3 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. ⁵ § 5a Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹ Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und mindestens einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, jedoch nicht mehr als zwei

Stellvertreter/Stellvertreterinnen. ² Für Abstimmungen in den Ausschüssen gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 6, 7, 7a Sätze 1 und 2 sinngemäß.

- (5) ¹ Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. ² Bei deren Verhinderung geht das Teilnahmerecht auf den beauftragten Stellvertreter/die beauftragte Stellvertreterin, sonst auf den dienstältesten Stellvertreter/die dienstälteste Stellvertreterin über.
- (6) ¹ Die Berufung des Sachverständigenausschusses durch die Vollversammlung erfolgt auf der Grundlage der Sachverständigenordnung der IHK. ² Der Ausschuss berät und unterstützt die IHK im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen. ³ Hierbei finden Art. 81-84, 86, 88-93 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung. ⁴ Absatz 1 Satz 3, Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 9a Berufsbildungsausschuss

¹ Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. ² Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. ³ § 9 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der/die Vorsitzende über die Form der Sitzung. ⁵ Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Regionalausschüsse

- (1) In folgenden Gebietszuschnitten werden IHK-Regionalausschüsse gewählt:
- 1. Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn
- 2. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 3. Landkreis Berchtesgadener Land
- 4. Landkreis Dachau
- 5. Landkreis Ebersberg
- 6. Landkreis Eichstätt
- 7. Landkreise Erding und Freising
- 8. Landkreis Fürstenfeldbruck
- 9. Landkreis Garmisch-Partenkirchen
- 10. Kreisfreie Stadt Ingolstadt
- 11. Kreisfreie Stadt Landeshauptstadt München

- 12. Landkreis München
- 13. Landkreis Landsberg am Lech
- 14. Landkreis Miesbach
- 15. Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- 16. Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
- 17. Kreisfreie Stadt und Landkreis Rosenheim
- 18. Landkreis Starnberg
- 19. Landkreis Traunstein
- 20. Landkreis Weilheim-Schongau
- (2) ¹ Sie tragen die Bezeichnung "IHK-Regionalausschuss" mit jeweils dem Namen des Landkreises/der Namen der Landkreise und/oder der kreisfreien Stadt als Bezeichnungszusatz. ² Der Regionalausschuss des Gebietszuschnitts Landkreis München erhält die Bezeichnung "Landkreis München".
- (3) ¹ Die Regionalausschüsse werden von den IHK-Zugehörigen, welche innerhalb des jeweiligen Gebietszuschnittes nach Absatz 1 ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung gewählt. ² Näheres, insbesondere die Zahl und die Wahl der Ausschussmitglieder und des/der Ausschussvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen regelt die Wahlordnung.
- (4) ¹ Die Regionalausschüsse nehmen die wirtschaftlichen Interessen ihres jeweiligen Gebietes im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien der IHK-Arbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 wahr und unterstützen die IHK bei ihrer Arbeit. ² Sie stehen in regelmäßigem Austausch mit Politik, Verwaltung und anderen wirtschaftsrelevanten Organisationen und Einrichtungen ihres Gebietszuschnittes, unterstützen und beraten diese. ³ Die Regionalausschüsse fassen ihre Entschlüsse stets im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft, ohne sich von den Interessen einzelner Personen oder einzelner Betriebe und Betriebszweige leiten zu lassen. ⁴ Die Vorsitzenden der Regionalausschüsse berichten regelmäßig in der Vollversammlung über ihre Arbeit.
- (5) ¹ Die Mitglieder der Regionalausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. ² Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet. ³ Die Mitglieder der Regionalausschüsse haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren. ⁴ Ihrer Natur nach vertraulich sind insbesondere Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. ⁵ Die Mitglieder der Regionalausschüsse sind hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (6) Die laufenden Geschäfte jedes Regionalausschusses werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter/ihre Stellvertreterin geführt, der/die dabei von dem Leiter/der Leiterin

der Geschäftsstelle oder einem beauftragten IHK-Mitarbeiter/einer beauftragten IHK-Mitarbeiterin unterstützt wird.

§ 11 Sitzungen der Regionalausschüsse

- (1) Für die Sitzungen der Regionalausschüsse gelten die Vorschriften des § 5 über die Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) ¹ Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. ² Die Einladung zur Sitzung erfolgt in Textform mindestens fünf Werktage vor der Sitzung und unter Mitteilung einer Tagesordnung, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird. ³ Die Sitzungstermine sind mit der Hauptgeschäftsführung der IHK abzustimmen. ⁴ Präsident/Präsidentin, Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin oder von ihnen beauftragte Personen nehmen an den Sitzungen teil. ⁵ Die Ausschusssitzungen werden von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.
- (2a) ¹ Die Sitzungen finden im Regelfall in Präsenz statt. ² Der/Die Vorsitzende kann auch beschließen, Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. ³ Er/Sie kann ebenfalls beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. ⁴ § 5 Abs. 7a Sätze 1 und 2, § 5a Abs. 2 bis 6, § 5b Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹ Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist. ² Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴ Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵ Über die Art der Abstimmung entscheidet der Ausschuss durch mündliche Abstimmung. ⁶ Die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt geheim.
- (4) ¹ Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums die Einladung zur Sitzung eines Regionalausschusses auch von dem Präsidenten/der Präsidentin der IHK oder seiner/ihrer Stellvertretung ausgehen. ² Eine solche Sitzung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.
- (5) ¹ Präsident/Präsidentin und Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin sind umgehend über die Beschlüsse des Regionalausschusses zu informieren. ² Weichen Beschlüsse eines Regionalausschusses von den in der Vollversammlung gefassten Beschlüssen ab, sind sie der Vollversammlung erneut vorzulegen. ³ Gleiches gilt, wenn Beschlüsse mehrerer Regionalausschüsse zu einem Thema voneinander abweichen.
- (6) ¹ Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Präsidenten/der Präsidentin zu übersenden ist. ² § 5 Abs. 10 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³ Die den Regionalausschüssen bei der

Erledigung ihrer Tätigkeit entstehenden unvermeidbaren Kosten werden von der IHK getragen.

(7) ¹ Der Regionalausschuss kann einen früheren Vorsitzenden/eine frühere Vorsitzende zum/zur Ehrenvorsitzenden ernennen. ² Dieser/Diese hat das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 IHK-Foren

- (1) Aus den gewählten IHK-Regionalausschüssen können für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode folgende IHK-Foren gebildet werden:
- IHK-Forum Region München umfassend die IHK-Regionalausschüsse Dachau, Ebersberg, Erding - Freising, Fürstenfeldbruck, Landeshauptstadt München, Landkreis München, Landsberg am Lech und Starnberg.
- 2. IHK-Forum Region Ingolstadt umfassend die IHK-Regionalausschüsse Eichstätt, Ingolstadt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm.
- 3. IHK-Forum Region Oberland umfassend die IHK-Regionalausschüsse Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau.
- 4. IHK-Forum Region Südostoberbayern umfassend die IHK-Regionalausschüsse Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein.
- 5. Die Funktion des IHK-Forums Region Altötting Mühldorf wird durch den IHK-Regionalausschuss Altötting Mühldorf übernommen.
- (2) ¹ Die Mitglieder der IHK-Regionalausschüsse werden mit ihrer Wahl (§ 25 der Wahlordnung) zugleich Mitglied im jeweiligen gebildeten IHK-Forum. ² Sie wählen aus dem Kreis der jeweiligen IHK-Regionalausschussvorsitzenden jeweils einen Sprecher/eine Sprecherin für jedes gebildete IHK-Forum.
- (3) Die IHK-Foren befassen sich regelmäßig mit wirtschaftlichen Angelegenheiten, die alle Gebietszuschnitte ihrer jeweiligen IHK-Regionalausschüsse berühren und stimmen sich über gemeinsame Themen ab.
- (4) ¹ Die Mitglieder der IHK-Foren nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. ² Sie haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Geschäftsführung

(1) ¹ Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. ² Er/Sie ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. ³ Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin ist berechtigt,

an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Beiräte, der Regionalausschüsse, der IHK-Foren, der Ausschüsse und Arbeitskreise teilzunehmen.

- (2) ¹ Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. ² Er/Sie kann damit auch die Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen und weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der IHK beauftragen, insbesondere durch Dienstanweisung.
- (3) ¹ Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin wird von der Vollversammlung stets in geheimer Abstimmung bestellt. ² Stellvertretende Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerinnen werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführeris/der Hauptgeschäftsführerin vom Präsidium berufen. ³ Die Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin vom Präsidium berufen. ⁴ Die Anstellung weiterer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen obliegt dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin.
- (4) ¹ Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. ² Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerinnen unterzeichnen der Präsident/die Präsidentin und ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin, die Anstellungsverträge der Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen unterzeichnen der Präsident/die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin. ³ Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin. ⁴ Vertragsbedingungen, Vergütungshöhe und -bestandteile der Anstellungsverträge des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin, der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerinnen sowie der Bereichs- und Abteilungsleiter/Bereichs- und Abteilungsleiterinnen werden durch das Präsidium beschlossen. ⁵ Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungs-Grundsätze der IHK nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe j).
- (5) Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen; bei seiner/ihrer Verhinderung übt der/die von ihm/ihr beauftragte Stellvertreter/Stellvertreterin seine/ihre Befugnisse aus.

§ 14 Vertretung

(1) ¹ Der Präsident/Die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. ² Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. ³ Präsident/Präsidentin und Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin sind befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

- (2) Der Präsident/Die Präsidentin kann von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin entsprechend § 7 Abs. 2 vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin durch seine/ihre von ihm/ihr beauftragte Stellvertretung.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin allein vertretungsberechtigt; er/sie kann durch seine/ihre von ihm/ihr beauftragte Stellvertretung vertreten werden.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin wird die IHK von dem Präsidenten/der Präsidentin und einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin vertreten.
- (5) ¹ In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident/Präsidentin oder Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin vertreten. ² Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident/die Präsidentin die Stimme; ist der Präsident/die Präsidentin nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin die Stimme. ³ Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

§ 15 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) ¹ Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. ² Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. ³ Der Präsident/Die Präsidentin und der Hauptgeschäftsführerin überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen.
- (4) ¹ Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer einer Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen. ² Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen prüfen den Jahresabschluss und berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über das Ergebnis ihrer Prüfung. ³ Die Vollversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin. ⁴ Anträge hierzu sind aus der Mitte der Vollversammlung zu stellen.

§ 16 (entfallen)

§ 17 Bekanntmachungen

¹ Bekanntmachungen der IHK erfolgen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, im Bundesanzeiger. ² Sie treten, soweit sie keine abweichende

Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt. ³ Die Bekanntmachungen zur Wahl des Präsidiums, zur Ehrenpräsidentschaft/-mitgliedschaft, zur Berufung und Nachberufung von Ausschussmitgliedern, zur Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie zu den Berufungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Buchstaben a) und f) der Satzung erfolgen in der IHK-Zeitschrift "Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern". ⁴ Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem das IHK-Magazin herausgegeben worden ist, als erfolgt.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

¹ Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Soweit Vorschriften der Satzung vom 03. April 2006, zuletzt geändert am 25. Juli 2023 noch Auswirkungen auf die Mitgliedschaft in der Vollversammlung, in den Regionalausschüssen, im Präsidium, in den Ausschüssen nach § 9 sowie in den IHK-Foren in der Wahlperiode 2021-2026 haben, bleiben sie bis zum Ablauf dieser Wahlperiode in Kraft. ³ Im Übrigen tritt die Satzung vom 03. April 2006, zuletzt geändert am 25. Juli 2023 außer Kraft. ⁴ Die Regelungen im Hinblick auf die veränderte Gesamtsitzzahl der Vollversammlung und die angepasste Präsidiumszahl gelten erstmals für die im Jahr 2026 durchzuführende Wahl der nächsten Vollversammlung und der IHK-Regionalausschüsse, einschließlich der wahlvorbereitenden Maßnahmen (Wahlperiode 2026-2031).

HINWEIS Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die amtliche Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt seit dem 01.10.2023 ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de; vorherige Bekanntmachungen erfolgten im IHK-Magazin.